

Satzung

§ 1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **Eltern – Kind – Verein e.V.**

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen. Er hat seinen Sitz in Maintal.

§ 2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, die Betreuungssituation von Kindern in Maintal durch theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit zu verbessern. Dies erreicht der Verein insbesondere durch:

- einen Kindergarten und Hort als Kindertagesstätte im Rahmen der gültigen Betriebserlaubnis des Main-Kinzig-Kreises
- einen Miniclub zur Vorbereitung auf den allgemeinen Kindergarten
- wöchentliche selbstorganisierte Eltern- Kind-Treffen in vereinseigenen Räumen.

Auch macht sich der Verein zur Aufgabe, durch Weiterbildungsangebote die sozialen Kontakte, vornehmlich für Kinder und Eltern, außerhalb der Familie zu ermöglichen. Dies wird im Besonderen durch Fortbildungsangebote und umfassende Information der Eltern erreicht.

§ 4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.
 - c) durch Auflösung des Vereins
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Sofern die Beitrags- und Arbeitsordnung nichts anderes vorsieht, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss nach Anhörung des Betroffenen beschließen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitrags- und Arbeitsordnung, welche die Art und Höhe der Beiträge sowie die Arbeitsleistung regelt. Die Beitrags- und Arbeitsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie die Abteilungsvorstände.

§ 8. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der

Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der / des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

Der Vorstand entscheidet nach Weisung durch die Mitgliederversammlung über die Person der oder des Geschäftsführers/in.

- (3) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 des BGB.
- (4) Der Verein unterhält jeweils eine Abteilung für die Bereiche „Kindertagesstätte“ sowie „Miniclub und Spielgruppen“. Der Vorstand kann zur Bewältigung definierter Aufgabengebiete i.S.d. § 3 dieser Satzung der Mitgliederversammlung die Bildung weiterer Abteilungen vorschlagen.
Alle Abteilungen regeln in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für Abteilungsvorstände gilt § 8 Abs. 2, Satz 1 bis 3 entsprechend.

§ 9. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- die Beratung der Grundsatzfragen des Vereins
 - die Wahl des Vorstandes und der Abteilungsvorstände
 - die Wahl der Rechnungsprüfer;
Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie prüfen die Buchhaltung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung.
 - die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte
 - die Entlastung des Vorstandes und der Abteilungsvorstände
 - die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen
 - die Beschlussfassung über Satzungsfragen und die Auflösung des Vereins
 - die Genehmigung der Beitrags- und Arbeitsordnung
 - die Entscheidung über die Berufung der oder des Geschäftsführers
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mehrheitlich oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt.
- (5) Die Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt per Email oder, sofern keine EMail-Adresse vorliegt, schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. des Email-Versands. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein genannte Adresse/Email-Adresse gerichtet ist. Die Einladung erfolgt weiterhin durch Aushang am schwarzen Brett in den Gruppenräumen des Vereins mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (6) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (7) Der Vorstand regelt in der Wahlordnung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

In der Wahlordnung ist auch die Durchführung des elektronischen Wahlverfahrens zu verschriftlichen sowie die Stimmabgabe im Vorhinein, wenn Mitglieder nicht an der Online-Mitgliederversammlung teilnehmen möchten.

- (8) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung der Wahlordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Wahlordnung ist den Vereinsmitgliedern vor der Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben, damit sie verbindlich wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Kassierer/in geleitet. Sind alle drei verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die/den Versammlungsleiter/in.
- (10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Die Art der Abstimmung wird für jede Abstimmung von der / dem Versammlungsleiter / in festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (12) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sterntaler e.V. des Stadtkrankenhauses Hanau, Leimenstraße 20, 63450 Hanau zu.

§ 11. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.01.2022 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung aus der Gründerversammlung vom 04.12.1991 sowie deren Änderungen.